

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 157, 612; ZPO § 286

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 67/59

Urteil des BAG vom 2. Februar 1961

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 67/59

V LA 368/58 Frankfurt am Main

erkündet

in 2. Februar 1961

ez. Weinrich,

Regierungssekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Heidenreich für Recht erkannt:

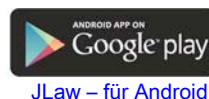
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main, Kammer IV, vom 25. November 1958 - IV LA 368/58 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Revisionsverfahrens, soweit sie nicht durch die zurückgenommene Anschlußrevision der Beklagten entstanden sind, trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

1. Der aus Bayern stammende Kläger war bis zu seiner Übersiedlung nach F. in Z. als selbständiger Bäckermeister tätig. Ab dem 5. Juni 1952 arbeitete er in dem beiden Beklagten gehörigen Bäckereibetrieb in Frankfurt. Der Beklagte zu 1 ist Bäckermeister, die Beklagte zu 2 ist die Tochter des Beklagten zu 1. In dem Betrieb der Beklagten waren außer dem Kläger regelmäßig noch drei Gesellen, eine Verkäuferin und eine Putzfrau, die auch morgens die Brötchen austrug, beschäftigt. Am 22. Oktober 1952 heiratete der Kläger die Beklagte zu 2; aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen; ein Kind aus erster Ehe der Beklagten zu 2 hat der Kläger adoptiert.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erhielt der nicht tarifgebundene Kläger in den ersten Monaten seines Arbeitsverhältnisses mit den Beklagten von diesen neben freier Kost und Wohnung einen wöchentlichen Lohn von 60,-- DM netto. In der späteren Zeit - ab wann, stellt das Landesarbeitsgericht im einzelnen nicht fest - bis Ende 1956 wurden die gesamten Aufwendungen für den Kläger und seine Familie von den Beklagten bestritten. Im Jahre 1957 erhielt der Kläger neben freier Station wöchentlich rund 118,-- DM brutto.

Zwischen den Parteien war früher geplant gewesen, daß die Bäckerei von dem Kläger und der Beklagten zu 2 übernommen werden und der Beklagte zu 1 aus dem Betriebe ausscheiden sollte. In dieser Richtung gehende Vertragsverhandlungen der Parteien zu Anfang des Jahres 1957 führten jedoch zu keiner Einigung, obwohl die Parteien von Januar bis Mitte Mai 1957 versucht hatten, die Bäckerei im Sinne der geplanten Abmachungen schon tatsächlich zu führen. Während dieser Zeit waren der Kläger und die Beklagte zu 2 nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts als Geschäftsführer tätig. Als keine abschließende Einigung zwischen den Parteien zustande kam, übernahm der Beklagte zu 1 etwa Mitte Mai 1957 wieder die Leitung des Betriebes, ohne daß sich dadurch an der Mitarbeit des Klägers etwas änderte. Im Herbst 1957 kam es im ehelichen

Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2 zu Unstimmigkeiten. Ende 1957 erhob die Beklagte zu 2 Ehescheidungsklage vor dem Landgericht Frankfurt; auf die Widerklage des Klägers wurde die Ehe durch Urteil des Landgerichts vom 9. Mai 1958 aus dem Verschulden der Beklagten zu 2 geschieden. Über die gegen dieses Urteil erhobene Berufung der Beklagten zu 2 war im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des vorliegenden Rechtsstreites vor dem Landesarbeitsgericht noch nicht entschieden.

2. Am 30. November 1957 kündigte der Beklagte zu 1 das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 14. Dezember 1957. Der Kläger erhob daraufhin gegen beide Beklagten Klage, mit der er drei Klagekomplexe verfolgte:

a) Der erste Komplex betraf die Feststellung, daß die Kündigung vom 30. November 1957 sowie eine weitere fristlose Kündigung der Beklagten vom 12. Dezember 1957 das Arbeitsverhältnis mit den Beklagten nicht aufgelöst hat, sowie das Begehren beider Parteien, das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Mit diesem Klagebegehren ist der Kläger in den beiden Vorinstanzen rechtskräftig durchgedrungen, wobei das Landesarbeitsgericht als Auflösungsdatum den Ablauf des 14. Dezember 1957 angenommen hat. Dieser Komplex ist in der Revision nicht mehr streitig.

b) Mit seinem Klageantrag zu 2, soweit er für die Revisionsinstanz noch interessiert, hat der Kläger begehrt, die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger eine angemessene Abfindungsentschädigung zu zahlen. Zur Begründung hat er im einzelnen ausgeführt, als Abfindung komme für ihn der gemäß § 8 KSchG zulässige Höchstsatz in Betracht, weil er von den Beklagten durch falsche Versprechungen zur Aufgabe seines früheren Arbeitsplatzes veranlaßt worden sei, sich in langjähriger Tätigkeit in besonderem Maße für den Bäckereibetrieb der Beklagten eingesetzt habe und als Schwiegersohn des Beklagten zu 1 auf Grund der ihm gemachten Versprechungen damit habe rechnen dürfen, die Bäckerei einmal übernehmen zu können.

Demgegenüber haben die Beklagten geltend gemacht, wegen des Verhaltens des Klägers, das zu seiner Kündigung



- 4 -

durch die Beklagten geführt habe, könne der Kläger überhaupt keine Abfindung, höchstens aber eine solche von 750,-- DM verlangen. Es müsse berücksichtigt werden, daß der Kläger aus freien Stücken und ohne daß ihm besondere Zusicherungen gemacht worden seien, seinen Betrieb in Z aufgegeben habe und nach F übergesiedelt sei.

Die beiden Vorinstanzen haben die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung einer Abfindung von 2.500,-- DM verurteilt, wobei das Arbeitsgericht diesen Betrag als Nettobetrag, das Landesarbeitsgericht dagegen ihn nicht als Nettobetrag bezeichnet hat. Das weitergehende Abfindungsbegehren des Klägers haben die beiden Vorinstanzen zurückgewiesen.

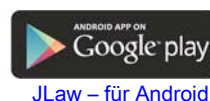
Mit seiner Revision begehrt der Kläger die gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer über den Betrag von 2.500,-- DM angemessen hinausgehenden Abfindungsentschädigung.

c) Mit seinem Klageantrag zu 3 hat der Kläger gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 16.769,05 DM aus dem Gesichtspunkt rückständigen Lohnes und zur Zahlung von 750,-- DM als Urlaubsabgeltung - insgesamt Zahlung von 17.519,05 DM - begehrt.

Zu den von ihm geforderten Lohnzahlungen hat er geltend gemacht, ausweislich seiner Invalidenversicherungskarte habe ihm als Bäckermeister für das Jahr 1957 ein Entgelt von insgesamt 6.180,-- DM zugestanden. Da er aber ausweislich seiner Arbeitsbescheinigung vom 16. Dezember 1957 bei den Beklagten als Bäckermeister eingestellt und auch als solcher tätig gewesen sei, habe er den gleichen Betrag auch für die Jahre 1952 - 1956 zu fordern. Daher habe er für seine Tätigkeit bei den Beklagten in den Jahren 1952 - 1957 insgesamt 37.080,-- DM zu beanspruchen gehabt. Demgegenüber seien ihm in den Jahren 1952 bis 1956 jährlich nur 2.880,-- DM und im Jahre 1957 nur 5.910,95 DM ausbezahlt worden. Bei einem ihm zwischen 1952 bis 1957 ausbezahlten Gesamtlohn von somit insgesamt 20.310,95 DM stehe ihm daher für die Jahre 1952 bis 1957 noch ein Restbetrag von 16.769,05 DM zu.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Demgegenüber haben die Beklagten behauptet, der Kläger sei nur als Geselle eingestellt und beschäftigt worden. Der ihm gewährte Lohn sei vereinbart gewesen, und es müsse berücksichtigt werden, daß der Kläger freie Kost und Wohnung erhalten und den gesamten privaten Lebensbedarf für sich und seine Familie aus Betriebsentnahmen bestritten habe. Die Beklagten haben außerdem geltend gemacht, etwaige Lohnforderungen des Klägers seien verjährt und verwirkt.

Hinsichtlich des Urlaubsabgeltungspostens hat der Kläger behauptet, er habe in den Jahren 1955 bis 1957 keinen Urlaub erhalten.

Demgegenüber haben die Beklagten behauptet, der Kläger habe den ihm zustehenden Urlaub entweder tatsächlich genommen oder die von ihm nicht genommenen Urlaubstage bezahlt erhalten.

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag zu 3, unter Abweisung im übrigen, in Höhe von 4.323,96 DM brutto entsprechen. Es hat angenommen, die Beklagten schuldeten dem Kläger für die Jahre 1955/56 noch 4.087,52 DM und für die Zeit vom 15. bis 31. Dezember 1957 noch 236,44 DM rückständigen Lohn.

Das Landesarbeitsgericht hat den Klageantrag zu 3 dagegen in vollem Umfang abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger diesen Antrag in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das erstinstanzliche Urteil war, soweit es für die Revision noch interessiert, für den Kläger in zweierlei Beziehung günstiger als das zweitinstanzliche Urteil. Es sprach dem Kläger den Abfindungsbetrag von 2.500,-- DM ausdrücklich als Nettobetrag und von dem Klageposten zu 3 einen Teilbetrag von 4.323,96 DM zu, während das Landesarbeitsgericht den Abfindungsposten von 2.500,-- DM nicht als Nettobetrag bezeichnet und den Klageposten 3 in vollem Umfang abgewiesen hat.

Zu Unrecht rügt die Revision insoweit jedoch, das Landesarbeitsgericht habe das erstinstanzliche Urteil nicht



- 6 -

zu Ungunsten des Klägers auf die Berufung der Beklagten hin abändern dürfen, weil die Berufung der Beklagten nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 519 ZPO begründet und daher gemäß § 519 b Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen gewesen sei.

Diese Rüge der Revision, die Berufung der Beklagten sei unzulässig gewesen, hat das Revisionsgericht auch von Amts wegen zu beachten (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 6, 95 [100] = AP Nr. 4 zu § 580 ZPO; BAG 1, 29 [31,32] = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Oktober 1959 - 5 AZR 578/59 - sowie das Urteil vom 29. Oktober 1960 - 5 AZR 581/59 - AP Nr. 3 zu § 511 ZPO mit Anm. von Wieczorek).

Würde die soeben gekennzeichnete Annahme der Revision zutreffen, so wäre die Berufung der Beklagten unzulässig gewesen und der insoweit hier in Rede stehende, für den Kläger günstigere, Ausspruch des erstinstanzlichen Urteils rechtskräftig geworden, so daß das Landesarbeitsgericht ihn nicht auf die Berufung der Beklagten hin zu Ungunsten des Klägers hätte abändern dürfen.

Die Berufungsbegründung der Beklagten genügte jedoch den in § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO aufgestellten Anforderungen. Danach mußte sie für jeden (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 519 III 2) der jetzt noch streitigen Ansprüche des Klägers, soweit das Arbeitsgericht ihnen entsprochen hatte, deutlich sagen, was die Beklagten dagegen vorzubringen hatten (vgl. BAG AP Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 9 zu § 519 ZPO). Die Berufungsbegründung bekämpfte den vom Arbeitsgericht dem Kläger zuerkannten Abfindungsanspruch und Lohndifferenzanspruch erkennbar mit der Gesamtbegründung, ein Abfindungsanspruch des Klägers sei nicht gerechtfertigt, weil ihm mit Recht gekündigt worden sei (§ 7 Abs. 1 KSchG), und der Lohndifferenzanspruch des Klägers sei nicht begründet, weil der Kläger seiner Arbeit entsprechend entlohnt und darüber hinaus durch seine Aufnahme in den Familienverband und durch die Tragung seiner Gesamtbedürfnisse aus den Betriebseinnahmen in Wahrheit viel mehr als ein normaler Arbeitnehmer seiner Art erhalten habe. Diese Gesamtbegründung der Berufung der Beklagten, die das



Landesarbeitsgericht im Tatbestand seines Urteils fast wörtlich mitgeteilt hat, war trotz zahlreicher Nebensächlichkeiten, die sie enthielt, nicht zu verkennen. Damit erfüllte sie aber die Erfordernisse des § 519 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO, so daß die Berufung der Beklagten ordnungsmäßig war und das Landesarbeitsgericht über die dem Kläger in erster Instanz zuerkannten Ansprüche in vollem Umfang neu zu befinden hatte (§ 525 ZPO).

II. 1. Für die Höhe des dem Kläger zuerkannten Abfindungsanspruchs von 2.500,-- DM hat das Landesarbeitsgericht zugunsten des Klägers in Ansatz gebracht, daß der Kläger bei den Beklagten ungefähr 5 1/2 Jahre tätig gewesen sei, sich für den Betrieb, mit dessen künftigen Übernahme er gerechnet habe, besonders und mit großem Fleiß und für die Beklagten mit beachtlichem geschäftlichen Erfolg eingesetzt habe und daß er nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses wieder von neuem sich eine Existenz gründen müsse. Es hat den Wert der monatlichen Bar- und Naturalbezüge des Klägers auf rund 600,-- DM bemessen und ist auf Grund dieser Überlegungen und Wertmaßstäbe zu der Annahme gekommen, eine Abfindung des Klägers in Höhe von etwa 4 Monatsverdiensten des Klägers sei angemessen.

2. Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision sind unbegründet.

Die Entscheidung über die Höhe einer Abfindung hat die Tatsacheninstanz innerhalb der in § 8 Abs. 1 KSchG vorgesehenen Grenzen und unter Beachtung der in § 8 Abs. 2 KSchG beispielhaft - nicht abschließend - bezeichneten Richtlinien nach freiem richterlichen Ermessen zu treffen (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 72 ArbGG 1953; BAG vom 29. März 1960 - 3 AZR 568/58 - BAG 9, 131 [136] = AP Nr. 7 zu § 7 KSchG mit Anm. von Herschel; Hueck, KSchG, 4. Aufl., 1961, § 8 Anm. 4; Herschel-Steinmann, KSchG, 4. Aufl., 1958, § 8 Anm. 1; Auffarth-Müller, KSchG, 1960, § 8 Anm. 1). Folglich darf das Revisionsgericht, wie das Bundesarbeitsgericht bereits in dem oben erwähnten Urteil vom 29. März 1960 - 3 AZR 568/58 - BAG 9, 131 [136] = AP Nr. 7 zu § 7 KSchG ausgeführt hat, nicht etwa die Ermessensentscheidung der



Tatsacheninstanz durch sein eigenes Ermessen ersetzen, sondern es kann die vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Abfindung nur daraufhin überprüfen, ob das Landesarbeitsgericht durch sachfremde oder willkürliche oder unvollständige oder widerspruchsvolle Erwägungen den ihm eingeräumten Ermessensspielraum überschritten hat.

Eine solche Ermessensverletzung durch das Landesarbeitsgericht ist aber nirgends zu erkennen. Es kann - wie die soeben mitgeteilte Begründung des Landesarbeitsgerichts ergibt - keine Rede davon sein, daß das Landesarbeitsgericht, wie die Revision meint, "insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit, die führende Tätigkeit des Klägers im Betrieb sowie die wirtschaftliche Lage der Beklagten und des Klägers nicht hinreichend gewürdigt und gegeneinander abgewogen habe". Diese Gesichtspunkte sind vom Landesarbeitsgericht vielmehr ausdrücklich in seiner Entscheidung für die Bemessung der Höhe der Abfindungssumme angeführt worden.

Dabei brauchte das Landesarbeitsgericht auch nicht auf alle Einzelheiten einzugehen, die der Kläger für die einzelnen Bewertungsfaktoren, von denen das Landesarbeitsgericht bei der Bemessung ausgegangen ist, detailliert noch behauptet hatte. Denn das Landesarbeitsgericht ist ersichtlich von einem für den Kläger optimalen und die Einzelheiten des Geschehens umfassenden Ansatz ausgegangen, indem es in Betracht gezogen hat, der Kläger habe lange Jahre, ohne Grund zu Beanstandungen zu geben, sich überdurchschnittlich und mit beachtlichem Erfolg für den Betrieb eingesetzt und stehe nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor der Enttäuschung, den ihm zugesagten Betrieb nicht übernehmen zu können und seine Existenz anderweit neu aufbauen zu müssen. Daß das Landesarbeitsgericht in jeder Beziehung einen für den Kläger optimalen Ausgangspunkt angenommen hat, ergibt sich mit hinlänglicher Deutlichkeit auch daraus, daß es - beim Ausspruch über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses - sogar zum Ausdruck gebracht hat, die ehelichen Schwierigkeiten zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2 hätten die Beklagten selbst im Falle einer Scheidung der Ehe nicht unbedingt zum Anlaß zu nehmen brauchen, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zu kündi-



- 9 -

gen. Zieht man zu dieser Überlegung des Landesarbeitsgerichts in Betracht, wie schwierig es in der Praxis in aller Regel sein muß, ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer aufrechtzuerhalten, das durch Störungen des Ehelebens zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einem kleinen Betrieb doch zwangsläufig in vielerlei Beziehung in seiner Berechtigung fragwürdig sein kann, so ist bei den in die gegenteilige Richtung gehenden Erwägungen des Landesarbeitsgericht sicher, daß es jeden denkbaren günstigen Gesichtspunkt für den Kläger in Ansatz bringen wollte, wie es denn auch zum Ausdruck gebracht hat, die "übliche Abfindung" nach § 8 KSchG sei regelmäßig geringer als die dem Kläger zuerkannte. Das entband es von der Pflicht, sich mit Einzelheiten der vom Kläger behaupteten Umstände zu beschäftigen.

Soweit das Landesarbeitsgericht für die Höhe der dem Kläger zu gewährenden Abfindung von rund vier Monatsverdiensten des Klägers ausgegangen ist, hat es sein Ermessen ebenfalls nicht überschritten. Wenn nach § 8 Abs. 1 KSchG eine Abfindung bis zur Höhe von zwölf Monatsverdiensten des Arbeitnehmers bemessen werden kann, so zieht damit das Gesetz in Betracht, daß niedrige, mittlere und hohe Entschädigungen für den Verlust eines Arbeitsplatzes notwendig sein können. Es sind ohne weiteres zahlreiche Fälle denkbar, in denen ein Arbeitnehmer von dem Verlust seines Arbeitsplatzes nach den gesamten Umständen schwerer betroffen wird, als das beim Kläger der Fall war. Zieht man insbesondere in Betracht, daß sein Arbeitsplatzverlust doch letzten Endes schicksalhaft mit dem Zerbrechen seiner Ehe und deshalb teilweise mit Umständen zusammenhängt, die weniger in den arbeitsrechtlichen und mehr in den persönlichen Beziehungen der Parteien beruhen, so konnte das Landesarbeitsgericht den Fall des Klägers ohne Ermessensverstoß als einen solchen bewerten, der zwar kein leichter, aber auch kein übermäßig schwerer Fall ist und der mit rund vier Monatsverdiensten auszugleichen ist und nicht zu den höher zu vergütenden schweren Fällen gehört.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß ein revisibler Ermessensverstoß des Landesarbeitsgerichts bei der Festsetzung der Höhe der Abfindung nicht zu erkennen ist. Das zwingt dazu, die Revision des Klägers insoweit zurückzuweisen.

III. 1. Zu dem vom Kläger verfolgten Lohndifferenzanspruch für die Jahre 1952 bis 1957 hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, das, was der Kläger an Bar- und Naturalleistungen tatsächlich in den ganzen Jahren zwischen 1952 bis 1957 erhalten hat, sei das gewesen, was als Entgelt für seine Arbeit zwischen den Parteien vereinbart gewesen sei. Insbesondere sei nicht anzunehmen, daß zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart oder erkennbarer Ausgangspunkt ihrer vertraglichen Abmachungen gewesen sei, der Kläger solle höhere Bezüge erhalten, wenn es nicht zu einer Betriebsübernahme komme. Vielmehr müsse nach allgemeinen Erfahrungssätzen angenommen werden, die Parteien seien sich darüber im Klaren gewesen, daß die Betriebsübernahme nicht erzwingbar sei und ihre Realisierung vor allem entscheidend auch davon abhängen, inwieweit man sich darüber einig werde, welche Rechte und Pflichten für die Parteien bei einer etwaigen Betriebsübernahme ausgehandelt wurden. Deshalb müsse angenommen werden, die Parteien hätten es als Risiko hingenommen, daß ein Mißlingen der Betriebsübernahme den Kläger nicht zu dem Verlangen berechtige, dann anders als bisher gestellt zu werden.

Von dieser Auslegung der Vertragsbeziehung der Parteien ausgehend hat das Landesarbeitsgericht dann im einzelnen ausgeführt, es fehle jede Anspruchsgrundlage für das vom Kläger verfolgte Lohnzahlungsbegehren.

2. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision gehen fehl.

Die Vertragsauslegung des Landesarbeitsgerichts ist denkgesetzlich und nach den Regeln der allgemeinen Erfahrung ohne weiteres möglich. Sie läßt auch keinen Verstoß gegen Auslegungsvorschriften oder allgemeine Auslegungsgrundsätze erkennen.

a) Soweit die Revision sich gegen die erste Annahme des Landesarbeitsgerichts wendet, das, was der Kläger an Bar- und Naturalzahlungen in den ganzen Jahren zwischen 1952 bis 1957 erhalten hat, sei das gewesen, was als Entgelt für



- 11 -

seine Arbeit zwischen den Parteien vereinbart gewesen sei, ist ihm nicht vorzuwerfen, daß es bei seiner Auslegung wesentliche Tatsachen oder Tatsachenbehauptungen des Klägers außer Betracht gelassen und damit § 157 BGB, § 286 ZPO verletzt hätte. Aus dem vom Landesarbeitsgericht als unstreitig behandelten Umstand, daß die Invalidenversicherungskarte des Klägers für das ganze Jahr 1957 einen Wochenbruttolohn von 118,-- DM ausweist, war für das, was zwischen den Parteien für die Zeit von 1952 bis 1956 und darüber hinaus überhaupt als Vergütung vereinbart galt, gar nichts zu folgern, wenn man in Betracht zieht, daß nach dem unstreitigen Sachverhalt der Kläger bis Herbst 1957 eine wesentliche Zeit lang eine Stellung hatte, in der seine und seiner Familie privaten Bedürfnisse aus dem Betrieb bestritten wurden. Ebenso unerheblich wäre es gewesen, die vom Kläger vermißte Auskunft der Handelskammer bzw. der Innung darüber einzuholen, was an Lohn für dem Kläger vergleichbare Arbeitnehmer damals üblich gewesen sei. Bei der besonderen Verflechtung arbeits- und familienrechtlicher Art, in der die Parteien zueinander standen, war mit der Feststellung, wie ein dem Kläger vergleichbarer Arbeitnehmer üblicherweise entlohnt wurde, nichts gewonnen. Denn die besondere Situation, in der der Kläger stand, gebot es geradezu, für sein Rechtsverhältnis mit den Beklagten in Betracht zu ziehen, daß es auch in der Vergütungsfrage anders als bei einem normalen Arbeitnehmer ausgestaltet war. Soweit das Landesarbeitsgericht die in dem zweitinstanzlichen Schriftsatz des Klägers vom 17. November 1958 nach Ablauf der Berufungsbegründung und nach der ersten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz aufgestellte Behauptung, er habe, abgesehen von den ersten Monaten im Jahre 1952, niemals auch nur einen Pfennig ausgezahlt erhalten, als verspätet zurückgewiesen hat, war das nach § 67 Satz 2 ArbGG geboten. Der erstinstanzliche Klagevortrag ließ sich bei allem, was Worte aussagen können, nur dahin verstehen, daß der Kläger und teilweise seine Ehefrau im Einverständnis mit dem Kläger (§ 362 Abs. 2 BGB) den Betrag von 20.310,95 DM tatsächlich auch erhalten haben. Unter diesen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



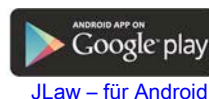
- 12 -

- 12 -

Umständen stellte sich die in dem Schriftsatz des Klägers vom 17. November 1958 erstmals enthaltene andersartige Darstellung des Klägers als ein neues Vorbringen dar, das nur unter den in § 67 Satz 2 ArbGG näher genannten Voraussetzungen zuzulassen war, die hier klar ausscheiden. Daß das Landesarbeitsgericht entgegen der Annahme der Revision im übrigen auch die führende Stellung gesehen hat, die der Kläger im Betrieb einnahm, ist eindeutig.

b) Auch soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, es sei der Parteiwille gewesen, ein etwaiges Mißlingen der in Aussicht genommenen Betriebsübernahme nicht zum Anlaß zu nehmen, den Kläger lohnmäßig nachträglich anders zu stellen, als er bisher stand, läßt das keinen Auslegungsverstoß erkennen. Der Kläger hatte nichts dafür vorgetragen, daß er mit einer Betriebsübernahme rechnen konnte, die ihn nicht mit Abfindungen zugunsten des Beklagten zu 1 und zugunsten sonstiger etwaiger künftiger Erben des Beklagten zu 1 belastete. Unter diesen Umständen konnte das Landesarbeitsgericht nach den Regeln der allgemeinen Erfahrung davon ausgehen, daß die Frage, wann und unter welchen näheren Bedingungen der Kläger und seine an dem Betrieb beteiligte Ehefrau den Betrieb übernehmen konnten, eine Sache war, die noch einer näheren vertraglichen Vereinbarung mit dem Beklagten zu 1 bedurfte und bis dahin eine nicht erzwingbare Aussicht und Chance des Klägers war. Von dieser Situation aus konnte das Landesarbeitsgericht aber dann auch als von den Parteien gewollt in Betracht ziehen, daß ein etwaiges Unterbleiben der Betriebsübernahme den Kläger nicht berechtigen sollte, wegen etwaiger bisheriger zu geringer Entlohnung Nachforderungen zu stellen. Ein solcher Parteiwille der Beteiligten drängte sich geradezu auf, wenn man in Betracht zieht, daß der Kläger und die Beklagte zu 2 bis zum Herbst 1957 in ungetrübten ehelichen Verhältnissen lebten, daß der Kläger und seine Ehefrau längere Zeit faktisch wie Geschäftsführer den Betrieb leiteten und daraus die entsprechenden Vorteile hatten und schließlich der Kläger immer davon ausgehen konnte, an dem von ihm herbeigeführten geschäftlichen Erfolg des Betriebes nehme jedenfalls seine Ehefrau kraft ihrer Beteiligung an dem Geschäft und damit mittelbar auch er und seine Gesamtfamilie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

teil. Damit hat das Landesarbeitsgericht ohne revisiblen Verstoß gerade festgestellt, daß eine fehlgegangene Erwartung des Klägers in bezug auf die Betriebsübernahme nach dem Parteiwillen den Kläger nicht zu Nachforderungen berechtigten sollte. Das verbietet es, der Frage nachzugehen, inwieweit der Gesichtspunkt der fehlgegangenen Erwartung, wie er insbesondere in den Entscheidungen des erkennenden Senates vom 15. März 1960 - 5 AZR 409/58 - und vom 24. September 1960 - 5 AZR 3/60 - AP Nr. 13 und Nr. 15 zu § 612 BGB - im Hinblick auf § 612 BGB für unentgeltlich geleistete Arbeit in Betracht gezogen worden ist, auch dann Platz greifen kann, wenn, wie vorliegend, ein Arbeitsentgelt ausdrücklich vereinbart war und nur in Rede steht, ob das vereinbarte Entgelt im Hinblick auf eine bestimmte Erwartung möglicherweise zu niedrig war. Denn diese Frage kann sich nur dann ergeben, ob dann, wenn die Parteien für den Fall des Fehlgehens bestimmter Erwartungen nichts geregelt haben, eine bis dahin zu niedrige Entlohnung nachträglich verbessert werden soll. Wenn aber, wovon hier nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auszugehen ist, Vertragsparteien für den Fall des Fehlgehens einer bestimmten Erwartung eine nachträgliche Vergütungsaufstockung ausschließen, so ist ihnen das ebenso unbenommen, wie Parteien ausdrücklich regeln können, daß Arbeit unentgeltlich zu leisten und nicht wegen fehlgegangener Erwartungen nachträglich nach § 612 BGB zu vergüten ist (vgl. Ziffer 3 der Gründe in BAG AP Nr. 15 zu § 612 BGB mit weiteren Nachweisen).

3. Ist somit das Landesarbeitsgericht nach allem rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, daß das, was der Kläger erhalten hat, dem entsprach, was er vertraglich vereinbart hatte, und daß das Mißlingen der Betriebsübernahme ihn auch nicht zu Nachforderungen berechtigen sollte, so ist eine Anspruchsgrundlage für einen höheren Lohn nicht denkbar. Das führt dazu, auch insoweit die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

IV. Hinsichtlich der Urlaubsabgeltung hat das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Beziehung angenommen, die



- 14 -

Beklagten hätten in den Jahren 1955 - 1957 jeweils 2 Wochen Betriebsferien gemacht, in denen der Kläger Gelegenheit gehabt habe, sich zu erholen.

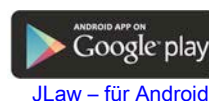
An diese von der Revision nicht mit Prozeßbrühen im Sinne von § 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das Revisionsgericht nach § 561 ZPO gebunden. Hat aber, wie den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ebenfalls zu entnehmen ist, der Kläger auch in den Betriebsferien die Dienstvergütung erhalten, die er zu erhalten hatte, so ist für einen Urlaubsabgeltungsanspruch kein Raum. Denn eine Urlaubsabgeltung stellt die Abgeltung für nicht gewährten Urlaub dar; da der Kläger aber nach allem den ihm zustehenden - auch umfangmäßig den Mindeststrahmen des § 2 Hess.UrlaubsG währenden - Urlaub unter Fortzahlung seiner Bezüge erhalten hat, kann er keine Abgeltung verlangen. Auf Urlaubsabgeltungsansprüche aus der Zeit vor 1955, die der Kläger in den Vorinstanzen nicht verfolgt hat, kann er in der Revisionsinstanz nicht zurückgreifen (§561 ZPO).

Demnach ist auch insoweit die Revision des Klägers unbegründet.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Knipps Heidenrich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)